Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

März

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 3. März 1858.

Inhalt.

Gesetz, die Besserstellung der Unterlehrer betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das 1. Quartal d. J. betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Wiederzulassung des in Stuttgart erscheinenden Sonntagsblattes für das christliche Volk im Großherzogthum betreffend. Die Aufnahme des Pfarrverwesers Burkhardt in Kadelburg unter die evangelischen Pfarrkandidaten betreffend. Die Abänderung des Art. 19, Nr. 3, der Polizeiverordnung über das Befahren des Rheins betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Gesetz,

die Besserstellung der Unterlehrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 9 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 wird abgeändert, wie folgt:

Ein Unterlehrer erhält:

a. einen jährlichen Gehalt von 52 fl.

b. und außerdem frei Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und Heizung bei dem Hauptlehrer, welchem hiefür in den Orten der I. und II. Klasse eine jährliche Vergütung von 120 fl., in jenen der III. Klasse von 135 fl., in den Städten der IV. Klasse von 150 fl. und in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) von 200 fl. zu leisten ist.

Ausnahmsweise kann der Bezirksschulvisitator auf den Antrag des Schulvorstandes gestatten, daß der genannte Geldbetrag dem Unterlehrer ganz oder zum Theil verabfolgt werde, um sich seinen Unterhalt ganz oder zum Theil selbst zu verschaffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sind mehrere Hauptlehrer an einer Schule, so bestimmt der Bezirksschulvisitator nach Einvernahme des Schulvorstandes, welcher derselben den Unterlehrer gegen Empfang des dafür festgesetzten Betrages in Wohnung und Pflege zu nehmen hat.

Art. 2.

Die nach vorstehender Bestimmung verwilligte Erhöhung der Geldbeträge beginnt mit dem ersten Februar 1858 und ist von den Gemeinden insolange vorschüßlich zu bezahlen, bis über ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder der Staatskasse entschieden ist.

Wenn eine Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüßlich Bezahlte kein Ersatz und sie erhält die ihr zuerkannten Beiträge erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre desfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

Art. 3.

Der den gesetzlichen Betrag etwa übersteigende Theil eines Hauptlehrergehaltes darf, insolange der den höheren Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht zu der im Artikel 1 verwilligten Erhöhung verwendet werden; diese ist alsdann vielmehr einstweilen so aufzubringen, wie wenn der Gehalt des Hauptlehrers das gesetzliche Maaß nicht übersteigen würde.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Februar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Medizinalrath Dr. Hergt in Illenau das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofrath Dr. Zeroni in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 11. Februar d. J.

dem Hauptmann von Günderode vom 4. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst-Ihrem Armeekorps zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die Uniform des 4. Infanterie-Regiments Markgraf Wilhelm, mit dem Abzeichen der Nichtaktivität, fernerhin zu tragen;

unter dem 19. Februar d. J.

den Postverwalter Eduard Buisson zu Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft nach Lahr,

den Postverwalter Christian Becker zu Pforzheim in gleicher Eigenschaft nach Tauberbischofsheim zu versetzen,

dem Postoffizialen Heinrich Sachs in Mannheim die Postverwaltung Pforzheim provisorisch zu übertragen,

den provisorischen Postkassier Karl Duffing in Baden definitiv als solchen, und

den Fahrpostkassier Karl Bretschger dahier zum Briefpostkassier bei dem Post- und Eisenbahnamt dahier zu ernennen,

den Postoffizialen Karl Lichtenauer in Bruchsal in gleicher Eigenschaft zu dem Post- und Eisenbahnamt Karlsruhe zu versetzen und ihm die Führung der Fahrpostkasse zu übertragen,

den provisorischen Eisenbahnamtskassier Anton Ambros in Offenburg zum Postkassier in Bruchsal zu ernennen,

den Postoffizialen Albert Gockel dahier in gleicher Eigenschaft zu dem Post- und Eisenbahnamt Offenburg zu versetzen und ihm die Führung der Eisenbahnkasse daselbst provisorisch zu übertragen, ferner

den Fahrpostkassier Hermann Helminger in Heidelberg, zunächst in provisorischer Eigenschaft, zum Transportinspektor bei der Direktion der Verkehrsanstalten,

den Post- und Eisenbahnamtskassier Konrad Böttlin in Waldshut zum Fahrpostkassier bei dem Postamte Heidelberg, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den Postoffizialen Rudolph Mayer in Konstanz, vorerst in provisorischer Eigenschaft, zum Kassier bei dem Post- und Eisenbahnamt Waldshut zu ernennen,

die Postpraktikanten Arthur Jägerschmid von Rheinbischofsheim, Jakob Weniger von Karlsruhe, Michael Bauer von Pfullendorf zu Postoffizialen zu ernennen, und zu genehmigen, daß

der Offizial Otto Stößer dem Postamte Konstanz,
der Offizial Gustav Gutmann dem Postamte Mannheim,
der Offizial Arthur Jägerschmid dem Postamte Stockach,
der Offizial Jakob Weniger dem Postamte Heidelberg,
der Offizial Michael Bauer dem Post- und Eisenbahnamt Karlsruhe

zugetheilt werde.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog

dem Forstmeister Roth in Kork die Bezirksforstei Ladenburg mit dem Sitz in Mannheim zu übertragen und

den Bezirksförster von Schallberg von Bühl nach Kork zu versetzen gnädigst geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das 1. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das 1. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ruth in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Obkircher in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Reiner daselbst.

Karlsruhe, den 16. Februar 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Wiederzulassung des in Stuttgart erscheinenden „Sonntagsblattes für das christliche Volk" im Großherzogthum betreffend

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das durch diesseitige Verfügung vom 20. Juni 1854 (Reg.-Bl. von 1854, Nr. XXXI.) verbotene, in Stuttgart erscheinende „Sonntagsblatt für das christliche Volk" von nun an im Großherzogthum wieder zugelassen werde.

Karlsruhe, den 12. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Aufnahme des Pfarrverwesers Burkhardt in Kadelburg unter die evangelischen Pfarrkandidaten betreffend.

Durch Beschluß großherzoglichen evangelischen Oberkirchenraths vom 2. Februar d. J., Nr. 1304, ist Pfarrverweser Burkhardt in Kadelburg unter die evangelischen Pfarrkandidaten des Landes aufgenommen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 13. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Abänderung des Art. 19, Nr. 3, der Polizeiverordnung über das Befahren des Rheines betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Dezember 1857, Nr. 1,458, wird nachfolgende, unter den Rheinuferstaaten vereinbarte Abänderung des Art. 19, Nr. 3, der Polizeiverordnung über das Befahren des Rheins (Regierungsblatt von 1851, Nr. III.) mit dem Anfügen zur Nachachtung veröffentlicht, daß diese abändernde Bestimmung mit dem 1. März l. J. in Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 20. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Verordnung,

den Art. 19 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See betreffend.

Vom 1. März 1858 an ist es versuchsweise für die Dauer eines Jahres gestattet, daß den, auf der Rheinstrecke zwischen St. Goar und Bingen zu Berg fahrenden Schleppschiffen drei Schiffe auch dann angehängt werden, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zusammen 250 Last (10,000 Centner) übersteigt.

Die entgegenstehende Vorschrift unter Nr. 3 des Art. 19 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See tritt für die nämliche Zeit außer Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diensterledigungen.

Die erledigten Amtsrevisorate Emmendingen, Oberkirch und Wolfach werden zur Bewerbung mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß die Bewerber sich bei den diesen Amtsrevisoraten vorgesetzten Kreisregierungen binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden haben.

Die evangelische Pfarrei Mönchweiler, Diöcese Hornberg, deren künftiger Inhaber die Verbindlichkeit zur Abhaltung eines regelmäßigen, vorerst alle vierzehn Tage stattfindenden Gottesdienstes in Villingen zu übernehmen hat, mit einem Competenzanschlag von 616 fl. 40 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 3. Februar d. J. der protestantische Pfarrer Schellenberg in Stein.
am 16. Februar d. J. Geheimer Rath Dr. Creuzer in Heidelberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 4. März 1858.

Inhalt.

Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Gewerbschulhauptlehrer betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Aufhebung der Zehntsektion betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: Die ständische Zustimmung zu den in den Jahren 1856 und 1857 verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträgen betreffend. Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 1. November 1856 über die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend. Die Serienziehung für die 49. Gewinnziehung des Anlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Gesetz,

die Rechtsverhältnisse der Gewerbschulhauptlehrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die an den Gewerbeschulen angestellten Hauptlehrer sind rücksichtlich der Entlaßbarkeit und des Anspruchs auf Pension und Wittwen- und Waisenversorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer zu behandeln.

§. 2.

Was ein solcher Lehrer mehr als 500 fl. an Gehalt bezieht, kommt bei Berechnung des Ruhegehaltes sowie des jährlichen Beitrags zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond und der Aufnahmstaxe nicht in Betracht.

§. 3.

Insoweit und insolange der Fond der betreffenden Gewerbeschule nicht zureicht, um ohne

Beeinträchtigung seiner sonstigen Zwecke die dem Lehrer gebührende Pension zu zahlen, leistet die Staatskasse den erforderlichen Zuschuß.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Februar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Aufhebung der Zehntsektion betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Arbeiten der Zehntsektion dergestalt abgenommen haben, daß sie ferner füglich von der Hofdomänenkammer mitbesorgt werden können, haben Wir auf den unterthänigsten Antrag des Finanzministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch die Verordnung vom 15. Februar 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 85) errichtete Zehntsektion tritt mit dem Schlusse dieses Monates außer Wirksamkeit und ihre Geschäftsaufgabe geht an die Hofdomänenkammer über.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Februar 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die ständische Zustimmung zu den in den Jahren 1856 und 1857 verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträgen betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 182, wird die Adresse beider Kammern der Landstände über deren soweit erforderlich ertheilte Zustimmung zu nachgenannten Verträgen, als:

1. dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 (Regierungsblatt 1856, Seite 245);

2. dem unter dem 19. August 1856 verkündeten Nachtrag zu dem zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich beider Sicilien unterm 27. Januar 1847 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag (Regierungsblatt 1856, Seite 287);

3. dem weitern Nachtrag zu vorstehendem Vertrag vom 11. April 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 122);

4. dem Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 289); endlich

5. dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der orientalischen Republik Uruguay vom 23. Januar 1856 (Regierungsblatt 1857, Seite 247)

hiermit öffentlich verkündigt.

Karlsruhe, den 25. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Helm.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer fünfzehnten öffentlichen Sitzung auf stattgefundene Berichtserstattung und gepflogene Berathung beschlossen, den seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträgen, nämlich:

1. dem Vertrag mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855,

2. dem Nachtrag vom 19. August 1856 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847,

3. dem weiteren Nachtrag zu diesem Vertrage vom 11. April 1857,

4. dem Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 und

5. dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der orientalischen Republick Uruguay vom 23. Juni 1856,

soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Wir überreichen Euer Königlichen Hoheit diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 7. Januar 1858.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
(gez.) Junghanns.

Die Sekretäre:
(gez.) Wagner.
„ Fröhlich.
„ Schmalholz.
„ Karl Kapferer.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt den darin genannten Verträgen soweit erforderlich gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Karlsruhe, den 5. Februar 1858.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
(gez.) Stabel.

Die Sekretäre:
(gez.) R. Frhr. von Stotzingen.
„ Frhr. von Türckheim.

Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 1. November 1856 über die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 183, wird die Adresse beider Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 1. November 1856, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend, (Regierungsblatt 1856, Seite 391) hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 25. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen fünfzehnten öffentlichen Sitzung beschlossen, dem provisorischen Gesetze vom 1. November 1856, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend, die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Wir legen diesen Beschluß der zweiten Kammer vor dem Throne Euer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 7. Januar 1858.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
(gez.) Junghanns.

Die Sekretäre:
(gez.) Wagner.
„ Fröhlich.
„ Schmalholz.
„ Karl Kapferer.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1858.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
(gez.) Stabel.

Die Sekretäre:
(gez.) R. Frhr. von Stotzingen.
„ Frhr. von Türckheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII.

Die Serienziehung für die 49. Gewinnziehung des Anlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
34	1651 bis 1700.	3970	198451 bis 198500.
256	12751 — 12800.	4036	201751 — 201800.
384	19151 — 19200.	4655	232701 — 232750.
968	48351 — 48400.	4938	246851 — 246900.
1072	53551 — 53600.	5094	254651 — 254700.
1150	57451 — 57500.	5515	275701 — 275750.
1183	59101 — 59150.	5645	282201 — 282250.
1345	67201 — 67250.	5650	282451 — 282500.
1397	69801 — 69850.	5980	298951 — 299000.
1581	79001 — 79050.	6055	302701 — 302750.
1603	80101 — 80150.	6063	303101 — 303150.
1659	82901 — 82950.	6359	317901 — 317950.
1665	83201 — 83250.	6380	318951 — 319000.
1898	94851 — 94900.	6385	319201 — 319250.
2020	100951 — 101000.	6594	329651 — 329700.
2042	102051 — 102100.	6599	329901 — 329950.
2194	109651 — 109700.	6739	336901 — 336950.
2218	110851 — 110900.	6751	337501 — 337550.
2274	113651 — 113700.	6792	339551 — 339600.
2286	114251 — 114300.	7010	350451 — 350500.
2857	142801 — 142850.	7129	356401 — 356450.
3008	150351 — 150400.	7135	356701 — 356750.
3362	168051 — 168100.	7470	373451 — 373500.
3363	168101 — 168150.	7538	376851 — 376900.
3389	169401 — 169450.	7674	383651 — 383700.

herausgekommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 27. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 20. März 1858.

Inhalt.

Gesetz, das Budget der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1858 und 1859 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medailleverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Kostenausgleichung für Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 betreffend. Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1857/58 betreffend. Uebersicht der Frequenz der Lehranstalten im Schuljahr 1856/57 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Zutheilung des Bezirksamtes Villingen zu dem Rekrutirungsbezirke Freiburg betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Gesetz,

das Budget der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1858 und 1859 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten-Verwaltung für 1858 und 1859 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. März 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

IX.

Ministerium des Innern.

Einnahme, Lasten und Verwaltungskosten.

Badeanstalten.

	1858.	1859.
§. **Einnahme.**		
1. Pachtzins des Spielpächters	127,400	127,400
2. Ertrag aus Gründstücken und Gebäuden	10,249	10,249
3. „ des Armenbades	2,249	2,249
4. „ aus Handelsbuden	4,096	4,096
5. „ „ Dampfbädern	2,197	2,197
6. „ der Trinkhalle	7,654	7,654
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	2,513	2,513
Summe	156,358	156,358
Ausgabe.		
1. Für Unterhaltung der Gebäude	4,869	4,869
2. „ „ der Wege und Anlagen	9,471	9,471
3. „ den Betrieb des Armenbades	6,279	6,279
4. „ „ „ „ Dampfbades	770	770
5. „ „ „ der Trinkhalle	7,317	7,317
6. „ musikalische und sonstige Unterhaltungen	133	133
7. „ Geräthschaften und deren Unterhaltung	72	72
8. „ andere inländische Badeorte	16,223	16,223
9. „ Steuern und Umlagen	288	288
10. „ Abgang und Nachlaß	62	62
11. Kosten der Verwaltung	6,700	6,700
12. Verschiedene und zufällige Ausgaben	585	585
13. Für neue Anlagen und Gebäude und für Unterstützungen	103,589	103,589
Summe	156,358	156,358

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Württembergischen Generalkonsul Ritter von Kolb in Rom das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, dem Großherzoglichen Konsul Angelrodt in St. Louis und dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hauptmann Joseph Kick im zehnten Artillerieregiment das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Krätz in Konstanz in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 26. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

die auf Professor Dr. Müller gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr 1858/59 zu bestätigen;

dem Bezirksingenieur Günther von Lörrach, zur Zeit in Waldshut, die Wasser- und Straßenbauinspektion Mosbach provisorisch zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung
vom 16. Dezember v. J.
den Garnisonsprediger Riehm zu Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen dieser Funktion zu entheben und solche durch die weitere allerhöchste Entschließung vom 3. März d. J. dem Vikar Faist zu Emmendingen, jedoch vorerst in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. März d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg zum Oberhofgerichtsrath und

den Kameralpraktikanten Ernst Muncke von Heidelberg zum Sekretär bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Vogelbach dem Pfarrverweser Fild in Buch am Ahorn,
die evangelische Pfarrei Broggingen dem Pfarrverweser Hamel in Strümpfelbrunn,
die evangelische Pfarrei Plankstadt dem Pfarrer Johann Jakob Schoch in Bodersweier und
die evangelische Pfarrei Gersbach dem Vikar Ludwig Orth in Wollbach zu übertragen;

dem Lehrer Dr. Cajus Gartenhauser in Ettenheim die Staatsdienereigenschaft zu verleihen und ihm die erste Lehr- und Vorstandsstelle der höheren Bürgerschule daselbst, sowie

dem Lehrer August Weiler, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, die mathematische Lehrstelle an der höheren Bürgerschule zu Mannheim definitiv zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Kostenausgleichung für Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M., Nr. 211, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß beide Kammern der Stände der ihnen vorgelegten Rechnung über die in Folge des Gesetzes vom 28. April 1856 stattgehabte Kostenausgleichung für die Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 die Anerkennung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 3. März 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1857/58 betreffend.

Im Jahre 1857 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis	27,964 fl.	21 kr.
im Oberrheinkreis	144,703 „	7 „
im Mittelrheinkreis	55,598 „	3 „
im Unterrheinkreis	27,022 „	1 „
zusammen	255,287 fl.	32 kr.
hierzu kommen:		
Abschätzungsgebühren	13,756 fl.	33 kr.
Passivzinse	— „	— „
Administrationskosten	6,469 „	44 „
Abgang und Ersatz	91 „	49 „
Außerordentliche Ausgaben (Prozeßkosten)	21 „	7 „
zusammen	275,626 fl.	45 kr.

welche nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1858 zu decken sind.

Diese Umlage ist nach §. 62 des Feuerversicherungsgesetzes auf den Grund der den Gemeinden im Jahre 1857 von den Kreisregierungen zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältniß zu ihren Feuerversicherungsanschlägen nach vier Klassen zu bemessen.

In den drei Beilagen sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die II., III. und IV. Klasse fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die I. Klasse.

Sämmtliche Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe einer Gemeinde sind in derselben Klasse wie die Hauptgemeinde beitragspflichtig.

Die Umlage für 1857/58 wird nunmehr folgendermaßen festgesetzt:

in der	I.	Klasse	auf	5½	kr.	von 100 fl.	Versicherungsanschlag,
„ „	II.	„	„	7½	„	„ „ „	„
„ „	III.	„	„	9½	„	„ „ „	„
„ „	IV.	„	„	11	„	„ „ „	„

Dieser Umlage ist nach Vorschrift des §. 35 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz der Gebäudeversicherungsanschlag auf 1. Januar 1857 zu Grunde zu legen.

Die Amtsrevisorate werden beauftragt, nach Maßgabe der §§. 37 und 38 der Instruktion III. und der §§. 8 und 9 der Instruktion IV. zum Feuerversicherungsgesetz die Beitragstabellen unverzüglich aufstellen zu lassen, dieselben genau zu prüfen, und summarische Auszüge daraus doppelt auszufertigen.

Die Beitragstabellen nebst einem Exemplar der summarischen Auszüge sind hierauf den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben.

Das andere Exemplar der summarischen Auszüge aus den Beitragstabellen ist, mit einer Zusammenstellung für jedes Amt versehen, dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorzulegen.

Die hierauf bezüglichen Arbeiten sind übrigens thunlichst zu beschleunigen.

Karlsruhe, den. 11. März 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zweite Beitragsklasse

zu 7½ Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Constanz	Allmansdorf	330,900	1,360	—
"	Güttingen	82,950	400	—
Donaueschingen	Donaueschingen	1,460,500	2,324	12
Meßkirch	Meßkirch	787,900	1,908	—
Pfullendorf	Heiligenberg	218,600	954	56
Stockach	Schwandorf	224,750	840	—
"	Stockach	757,700	934	12
Ueberlingen	Owingen	231,550	1,040	—
Breisach	Bickensohl	68,400	308	—
Ettenheim	Orschweier	107,350	155	20
Freiburg (Landamt)	Kappel	106,650	239	8
" "	Littenweiler	136,450	447	15
" "	Schallstadt	124,700	516	—
Kenzingen	Bleichheim	105,100	126	—
Lörrach	Haltingen	239,550	1,148	1
"	Fischingen	81,850	352	—
"	Kleinkems	57,650	190	58
"	Lörrach	1,121,550	2,401	7
Säckingen	Hornberg	82,500	320	—
Schönau	Zell	380,300	937	42
Schopfheim	Raich	115,450	134	30
St. Blasien	Todtmoos	348,100	880	—
"	Wilfingen	155,500	230	45
Triberg	St. Georgen	412,700	2,080	—
Waldkirch	Ohrensbach	72,650	539	12
"	Siegelau	176,000	254	36
"	Stahlhof	69,850	153	30
Waldshut	Thiengen	510,800	1,066	1
"	Waldshut	830,100	3,154	9
"	Gurtweil	159,400	480	—

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bühl	Oberbruch	45,150	68	34
"	Steinbach	356,150	432	1
Durlach	Durlach	1,763,500	2,431	8
Ettlingen	Forchheim	119,400	284	9
Gengenbach	Zell a. H.	570,150	1,440	6
Karlsruhe (Landamt)	Friedrichsthal	198,450	825	28
" "	Darlanden	302,000	471	1
" "	Liedolsheim	370,450	400	—
Kork	Kehl (Dorf)	505,700	1,680	—
Oberkirch	Herzthal	59,900	237	7
"	Lautenbach	237,050	480	—
Rastatt	Durmersheim	335,050	788	25
Wolfach	Fischerbach	164,300	320	—
"	Oberwolfach	493,700	720	—
Buchen	Reisenbach	53,400	90	53
Eberbach	Neckarwimmersbach	35,550	125	12
Ladenburg	Ladenburg	755,600	1,415	40
Mosbach	Auerbach	102,950	153	12
Neckarbischofsheim	Neckarbischofsheim	426,400	710	24
Schwetzingen	Seckenheim	828,500	1,151	5
Sinsheim	Kirchardt	216,650	1,040	52
Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim	640,000	2,702	47
Walldürn	Walldürn	563,850	1,125	54

Dritte Beitragsklasse

zu 9½ Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Radolphzell	Büsingen	163,150	1,488	28
Ueberlingen	Immenstaad	264,950	2,644	—
Lörrach	Märkt	37,450	320	—
Staufen	St. Ulrich	32,000	440	—
St. Blasien	Häusern	109,700	1,360	—
Triberg	Gütenbach	295,800	2,080	—
"	Rohrbach	191,900	1,160	—
Waldshut	Luttingen	135,550	1,435	—
"	Rotzingen	135,650	1,616	3
"	Schwerzen	165,400	1,553	30
Bühl	Ulm	99,750	880	—
Gernsbach	Gausbach	65,400	465	—
"	Obertsroth	121,600	1,246	—
Karlsruhe (Landamt)	Mühlburg	378,200	4,227	4
Oberkirch	Petersthal	340,400	1,760	—
Pforzheim	Huchenfeld	91,950	1,155	21
Buchen	Mudau	218,400	2,755	20
Ladenburg	Neckarhausen	260,600	1,986	26
"	Schriesheim	556,250	7,157	44
Neckarbischofsheim	Babstadt	80,300	862	6

Vierte Beitragsklasse

zu 11 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Neustadt	Eisenbach	126,600	2,880	—
"	Schwärzenbach	157,150	5,960	—
Radolphzell	Moos	52,250	1,151	31
Ueberlingen	Baitenhausen	47,650	960	—
"	Urnau	67,400	1,970	—
Schopfheim	Wiechs	80,550	2,463	6
Triberg	Furtwangen	915,950	98,900	54
"	Neukirch	238,200	3,680	—
"	Peterzell	118,350	3,651	45
Waldkirch	Föhrenthal	91,650	2,163	20
Waldshut	Grunholz	50,850	2,600	—
"	Hartschwand	48,450	840	—
"	Schachen	117,050	2,504	—
Durlach	Königsbach	316,700	27,873	28
Pforzheim	Neuhausen	109,700	3,730	38
Buchen	Unterscheidenthal	29,800	2,439	12

Uebersicht der Frequenz der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1856/57 betreffend.

In dem Schuljahre 1856/57 wurden die Gelehrtenschulen und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

	Gesammt-Schülerzahl.	Im Ganzen.
A. Lyceen.		
Carlsruhe	421	612
In der Vorschule	191	
Constanz	235	
Freiburg	375	
Heidelberg	223	
Mannheim	287	
Rastatt	193	
Wertheim	161	2086
B. Gymnasien.		
Bruchsal	204	
Donaueschingen	90	
Lahr	118	
Offenburg	171	
Tauberbischofsheim	211	794
C. Pädagogien.		
Durlach	62	
Lörrach	122	
Pforzheim	165	349

	Gesammt-Schülerzahl.	Im Ganzen.
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	111	
Bischofsheim a. Rh.	17	
Bretten	39	
Buchen	82	
Constanz	169	
Eberbach	31	
Emmendingen	42	
Eppingen	77	
Ettlingen	42	
Ettenheim	171	
Freiburg	160	
Heidelberg	266	
Hornberg	30	
Kork	36	
Mannheim	227	
Mosbach	85	
Müllheim	82	
Sinsheim	75	
Schopfheim	53	
Ueberlingen	32	
Villingen	63	
Waldshut	35	
Weinheim	58	
An höheren Bürgerschulen		1983
An Pädagogien		349
An Gymnasien		794
An Lyceen		2086
Gesammtschülerzahl		5212

Im Spätjähr 1857 wurden von den Lyceen und auf den Grund der bei dem großherzoglichen Oberstudienrath erstandenen Maturitätsprüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer auf die Universität entlassen.

Von dem Lyceum zu:	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie		Jurisprudenz.	Medizin.	Kameral.	Philologie.	Notariatsfach.	Chemie.	Bergfach.
		katholische.	evangelische.							
Carlsruhe	10	—	4	2	2	2	—	—	—	—
Constanz	18	12	—	2	1	2	—	1	—	—
Freiburg	34	18	—	7	9	—	—	—	—	—
Heidelberg	16	1	5	1	3	3	1	—	2	—
Mannheim	20	5	2	3	2	2	1	1	3	1
Rastatt	15	10	2	—	1	2	—	—	—	—
Wertheim	12	3	1	—	3	2	1	1	1	—
	125	49	14	15	21	13	3	3	6	1
Nach der bei großherz. Oberstudienrath erstandenen Maturitätsprüfung	7	1	4	—	—	2	—	—	—	—
	132	50	18	15	21	15	3	3	6	1

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. März 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Zutheilung des Bezirksamtes Villingen zu dem Rekrutirungsbezirke Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 254, gnädigst zu genehmigen geruht, daß das Bezirksamt Villingen dem Rekrutirungsbezirk Freiburg zugetheilt werde, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 10. März 1858.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Diensterledigungen.

Nach Errichtung einer eigenen Pfarrei in Neulußheim wird die evangelische Pfarrei Altlußheim, Diöcese Oberheidelberg, mit einem Kompetenzanschlag von 874 fl. 17 kr. und einem ungefähren wirklichen Ertrag von 1,600 fl. zur definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die Bezirksforsteien Bühl, Odenheim, Petersthal und Stühlingen sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben sich binnen drei Wochen vorschriftsmäßig bei großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 26. Dezember v. J. der pensionirte Postrevisor Carl Bercher zu Rothweil;
„ 9. Februar d. J. der pensionirte Bezirksbaumeister Weinbrenner in Karlsruhe;
„ 21. Februar d. J. der katholische Pfarrer Gottfried Alois Limpert in Neuthard.

Nr. X.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 29. März 1858.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein betreffend. Den Telegraphenverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein betreffend.

Nachdem über die weitere Fortbildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins Verhandlungen stattgehabt und unterm 16. November vorigen Jahres zum Abschluß eines — auch die noch in Kraft bestehenden älteren Vertragsbestimmungen umfassenden — revidirten Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins-Vertrages geführt haben, welcher unterm 12. Januar d. J., Staatsministerialbeschluß Nr. 26, die allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat, so wird in den Anlagen sowohl dieser revidirte Vereinsvertrag als auch das im Art. 25 desselben als Anlage A. bezeichnete Reglement für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vollzug mit dem 1. k. M. April eintritt, jedoch die im Vertrag und Reglement enthaltenen neuen Vorschriften vorerst keine Anwendung für den auf die internationale Korrespondenz mit solchen fremden Ländern finden, mit welchen einzelne Vereinsregierungen besondere Telegraphenverträge abgeschlossen haben.

Solche besondere Telegraphenverträge bestehen dermalen zwischen Baden und Frankreich, so wie der Schweiz;

zwischen Oesterreich und der Türkei einschließlich der Moldau, der Wallachei und Serbiens; Rußland; der Schweiz; Sardinien; Modena; Parma; Toskana; dem Kirchenstaate und unmittelbar auch dem Königreiche beider Sicilien;

zwischen Preußen und Belgien; Frankreich; Rußland;

zwischen Bayern und Frankreich;

zwischen Württemberg und der Schweiz;

zwischen den Niederlanden und Belgien; Frankreich.

In allen Fällen, in welchen die telegraphische Korrespondenz nach und von den genannten fremden Staaten oder durch dieselben nach entfernter liegenden Ländern sich der Telegraphenlinien der in der vorderen Reihe genannten Vereinsstaaten bedienet, bleiben die für solche Korrespondenz in den bestehenden Verträgen enthaltenen Vorschriften bis auf Weiteres für das Vereinsgebiet fernerhin in Kraft, wogegen auf die internationale Korrespondenz mit solchen dem Verein nicht angehörenden Ländern, mit welchen besondere Telegraphenverträge nicht bestehen (z. B. Braunschweig, Dänemark ꝛc.) die Vorschriften des revidirten Telegraphenvertrages, so weit es das Vereinsgebiet betrifft, alsbald mit dem 1. April d. J. in Anwendung zu kommen haben.

Das letztere ist insbesondere auch der Fall mit der Korrespondenz nach und von Großbritannien und Irland, so weit solche durch den Englisch-Niederländischen unterseeischen Telegraphen vermittelt wird.

Karlsruhe, den. 24. März 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Meysenbug.

Vdt. Bohlen-Halbach.

Revidirter

Deutsch-Oesterreichischer Telegraphenvereins-Vertrag.

Um die gegenwärtig in dem Hauptvertrage über die Bildung eines Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins vom 25. Juli 1850 und den bezüglichen Nachtragsverträgen vom 14. Oktober 1851, 23. September 1853 und 29. Mai 1855 enthaltenen Bestimmungen zu revidiren, zu vervollständigen und in Einen Vertrag zusammen zu fassen, haben die nachbenannten, in der Reihenfolge des Art. IV. der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 aufgeführten hohen Regierungen der deutschen Bundesstaaten:

Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin,

so wie

des Königreichs der Niederlande

Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Oesterreich:

den Kaiserlich Königlichen Ministerialrath Max Löwenthal;

Preußen:

den Königlichen Telegraphendirektor, Major Franz Chauvin;

Bayern:

den Vorstand des Königlichen Telegraphenamtes, Königlichen Regierungs- und Oberpostrath Karl Dyck;

Sachsen:

den Königlichen Telegraphendirektor Karl Louis Galle;

Hannover:

den Königlichen Oberbaurath Karl Joseph Gauß;

Württemberg:

den Präsidenten der Königlichen Centralbehörde für die Verkehrsanstalten, Finanzminister von Knapp, Excellenz, und

den Vorstand des Telegraphenamts, Oberbaurath Ludwig von Klein;

Baden:

den Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten, Hermann Zimmer;

Mecklenburg-Schwerin:

den Großherzoglichen Ministerialrath, Dr. Eduard Meyer;

die Niederlande:

den Königlichen Divisionschef im Ministerium des Innern, Wilhelm Constantin Arnold Staring,

welche unter Vorbehalt höherer Genehmigung Nachstehendes vereinbart haben:

Art. 1.

Umfang des Vereins.

Als Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins werden alle Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die Telegraphenverwaltungen der den Verein bildenden Staaten, sei es in den eigenen Staatsgebieten oder in den Gebieten anderer Staaten für den allgemeinen Verkehr unterhalten. Jeder Regierung bleibt jedoch vorbehalten, Linien und Stationen, welche sie zur unterseeischen Verbindung mit fremden, nicht zu Deutschland gehörigen Staaten anlegt, von der Eigenschaft als Vereinslinien und Vereinsstationen entweder auszuschließen, oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife vorzuschlagen.

Deutsche Staaten können dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine nur als wirkliche Mitglieder beitreten.

Außerdeutsche Staaten können mit dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine ferner nur in ein Vertragsverhältniß treten.

Jede Vereinsregierung ist befugt, Verträge dieser Art mit Nachbarstaaten im Namen des Vereins zu schließen, insofern den Verträgen die Bestimmungen des Vereins zu Grunde gelegt werden. Die Zulassung von Bestimmungen, welche von den Prinzipien des Vereins abweichen, darf nur mit Genehmigung sämmtlicher Vereinsregierungen stattfinden.

Art. 2.

Vereinskorrespondenz.

Den Vereinsbestimmungen ist nur diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, von welcher die Linien zweier oder mehrerer Vereinsverwaltungen berührt werden. Die Bestimmungen für die Korrespondenz, welche nur die Linien Einer Vereinsverwaltung berühren, bleiben jeder Regierung überlassen.

Die von nicht vereinsländischen Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Korrespondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereinsverwaltungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie an dem Punkte, wo sie die Vereinslinien zuerst berührt, aufgegeben, oder nach dem Punkte, wo sie die Vereinslinien verläßt, bestimmt.

Das Bestehen einer Lücke auf Vereinslinien oder die streckenweise Benützung ausländischer Telegraphenlinien benimmt einer Depesche, welche die Linien mehrerer Vereinsverwaltungen berührt, nicht den Charakter einer Vereinsdepesche.

Art. 3.

Direkte Beförderung.

Jede Depesche muß von der Aufgabe bis zur Adreßstation so viel wie möglich ohne Umtelegraphirung befördert werden.

Um diesen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, sind auf allen Stationen die vereinbarten Apparate und Schriftzeichen anzuwenden.

Zur Sicherung regelmäßiger Beförderung der Vereinskorrespondenz werden, nach näherer Verständigung der betheiligten Verwaltungen, zwischen den Stationen der verschiedenen Staaten besondere Leitungen mit übereinstimmender und dem Bedürfniß entsprechender Anzahl Drähte unterhalten, die vorzugsweise nur für den Vereinsverkehr zu benützen und die bei ruhender Vereinskorresondenz für diese offen zu halten sind.

Die Beförderung der Vereinskorrespondenz soll für gewöhnlich auf dem der Meilenzahl nach kürzesten Wege geschehen, es sei denn, daß mit Rücksicht auf den Andrang der Depeschen und die vorhandenen Verbindungen auf einem längeren Wege eine schnellere Ueberkunft zu erwarten steht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art. 4.

Gegenseitige Mittheilungen.

Die Mitglieder des Vereins werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Außerdem wird jede Telegraphenverwaltung am Ende eines jeden Halbjahres allen anderen eine Zeichnung ihres Telegraphennetzes übersenden, aus welcher die Anzahl der Drähte, so wie die Namen der Stationen und deren Lage an den Drähten mit besonderer Bezeichnung der Uebertragungsstationen zu ersehen und worin die für den Vereinsverkehr bestimmten Drähte speziell bezeichnet sind, und eine kurze Beschreibung beifügen, aus welcher die Art des bezüglichen Dienstbetriebes zu ersehen ist.

Von jeder Eröffnung einer neuen Telegraphenstation ist sich gegenseitig unter genauer Bezeichnung ihrer telegraphischen Verbindung Mittheilung zu machen.

Ebenso ist jede Schließung einer Station den anderen Vereinsverwaltungen kundzugeben.

Art. 5.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Die Vereinsregierungen sichern sich gegenseitig die möglichst schnelle und genaue Ueberlieferung der von ihren Stationen angenommenen Vereinsdepeschen zu. Außer in den vertragsmäßig festgesetzten Fällen (siehe Art. 12) dürfen Vereinsdepeschen nicht zurückgewiesen, noch dürfen solche unterdrückt werden.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen, sowie für deren Ueberkunft innerhalb einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Hat nach Maßgabe der in dem vereinbarten Reglement enthaltenen Bestimmungen eine Rückerstattung von Gebühren wegen Verlust, Verzögerung oder Verstümmelung von Depeschen stattzufinden, so ist diejenige Verwaltung zu Zahlung des zurückzuerstattenden Betrags verpflichtet, auf deren Linien der Verlust, die Verzögerung, oder die Verstümmelung erfolgt ist.

Jede Vereinsregierung ist befugt, einzelne oder sämmtliche Linien für alle oder für gewisse Arten der Korrespondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen, doch soll dies blos in den äußersten Fällen, z. B. in Kriegszeiten ꝛc. geschehen. Sobald ein solcher Fall eintritt, müssen die übrigen Vereinsregierungen hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 6.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art. 7.

Berechtigung zur Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Art. 8.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegraphen möglich ist. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so geschieht die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, mittelst Estafette oder durch Expreßboten.

In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung von Staatsdepeschen mitbenützt werden, soll es den Vereinsregierungen frei stehen, auch Vereins-Privatdepeschen auf den Wunsch der Absender von einem Staatstelegraphen-Stationsorte aus in der Richtung der Staatstelegraphenlinien, mittelst Eisenbahntelegraphen nach einem mit einem Staatstelegraphen-Bureau nicht versehenen Orte zu befördern.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es übrigens überlassen, den Verkehr zwischen den Vereinsstationen und den Stationen der Eisenbahnbetriebs-Telegraphen besonders zu ordnen.

Art. 9.

Zeit für die Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst,

b. Stationen mit vollem Tagesdienst, und

c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden und die Bedingungen werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 10.

Zeitbestimmung.

Die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Vereinsverwaltung werden nach der mittleren Zeit der Centralstation gerichtet.

Art. 11.

Klassifikation und Erfordernisse der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a. Staatsdepeschen der dem Verein angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen.

b. Dienstdepeschen, welche sich ausschließlich auf den Telegraphendienst beziehen oder dringende Maßregeln oder schwere Unfälle auf Eisenbahnen betreffen.

c. Privatdepeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen deutlich geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache abgefaßt oder chiffrirt aufgeliefert werden.

Bei allen andern Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Vereinsverwaltungen machen sich diejenigen Telegraphenstationen namhaft, wo auch Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache zugelassen werden.

Für Dienstdepeschen zwischen den Vorständen der Telegraphen-Centralverwaltungen ist die Anwendung von Chiffern ebenfalls gestattet.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab, jedoch müssen sie als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Art. 12.

Kontrolirung des Inhalts der Depeschen.

Eine Kontrole über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenstationen nicht zu.

Dagegen können Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, von der Annahme und Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Art. 13.

Reihenfolge der Telegraphirung und Richtungswechsel.

Die Beförderung der Vereinsdepeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Den Vorrang hiebei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und unter diesen wieder diejenigen, welche von den betreffenden Staatsoberhäuptern, Ministerien oder Gesandtschaften abgesandt werden.

Dringende Dienstdepeschen gehen den Privatdepeschen voran.

Die begonnene Abtelegraphirung einer Depesche darf durch den Hinzutritt später aufgelieferter Depeschen einer höhern Klasse nur in den dringendsten Fällen unterbrochen werden. Zwischen zwei in direkter Korrespondenz stehenden Stationen sind die Depeschen, sofern sie derselben Rangklasse angehören, in Bezug auf ihre Richtung alternirend zu befördern.

Art. 14.

Grundlage der Tarife.

Für die Ermittlung der Beförderungsgebühren wird einer Seits die Wortzahl der Depesche, anderer Seits die Entfernung, auf welcher die Depesche zu befördern ist, zu Grunde gelegt. Bleibt

die Depesche innerhalb des Gebiets des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins, so wird die direkte Entfernung zwischen der Aufgabe- und der Adreßstation; — bewegt sie sich zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande, so wird die direkte Entfernung zwischen der Vereinsstation und dem betreffenden Grenzpunkte, und geht sie durch das Vereinsgebiet, so wird die direkte Entfernung zwischen dem Ein- und Ausgangspunkte des Vereinsgebietes berechnet.

Bei Depeschen von und nach dem Auslande treten den Vereinsgebühren noch die ausländischen Beförderungsgebühren hinzu.

Um eine feste Grundlage für die Taxirung dieser Depeschen zu gewinnen, werden die Regierungen bestimmte Taxorte an den Vereinsgrenzen für den Eintritt und den Ausgang der Depeschen gemeinschaftlich feststellen und wo möglich sich über gewisse Entfernungen einigen, welche ohne Rücksicht auf den wirklich benützten Weg bei der Berechnung zur Anwendung kommen.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung dienen eigens dazu bestimmte Zonenverzeichnisse und Zonenkarten.

Art. 15.

Spezielle Taxbestimmungen.

Die Einheit der Beförderungsgebühren bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Sgr. = 36 kr. österreichisch = 42 kr. süddeutsch = 70 Cents niederländisch = 1½ Franken

für die einfache Depesche.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die nächstfolgenden 20 geographischen Meilen die dritte und sofort immer die um fünf Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bildet.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die reglementsmäßigen Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten oder für Depeschen, welche vermittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu bringen sind, werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und der Verwaltung der Adreßstation vergütet.

Art. 16.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlenden Gebühren im Voraus zu entrichten und haben nur die den Telegraphendienst betreffenden Depeschen Anspruch auf gebührenfreie Beförderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art. 17.

Abrechnungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Zur Ermittlung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins für die gegenseitige Benützung der Vereinslinien finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen statt.

Art. 18.

Gegenstand der Vereins-Abrechnung.

Die zur Beförderung telegraphischer Depeschen aufkommenden Telegraphirungs- und anderen Gebühren fließen in die Vereinskasse und bilden den Gegenstand der Vereinsabrechnung, beides nach Maßgabe der dießfalls vereinbarten Instruktion.

Art. 19.

Theilung des Vereins-Einkommens.

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder nach Verhältniß der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Drähte als eine einzige Linie gedachten Gesammtlänge der in jedem einzelnen Staate am ersten Tage jedes Quartals im Betriebe gewesenen Telegraphenlinien (nach Zonen berechnet) und nach Verhältniß der Anzahl der im Laufe des betreffenden Quartals von jeder Vereinsverwaltung beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Vereinsdepeschen vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt in der Art, daß die Summe der Depeschen eines Vereinsstaates (wobei Depeschen von 20 Worten und darunter als einfache, von 21 bis zu 40 Worten als doppelte, von 41 bis 60 Worten als dreifache und so weiter gerechnet werden) multiplizirt mit der höchsten Zonenzahl desselben die Verhältnißzahl ergibt, nach welcher dieser Staat an der Gesammteinnahme des Vereins in dem betreffenden Zeitabschnitt Theil zu nehmen hat.

Bei außerterminlichem, d. h. nicht mit dem Beginne eines Quartals stattfindenden Beitritte einer neuen Verwaltung zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine soll das Theilnahmerecht der neu hinzu tretenden Verwaltung an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitrittes ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Monats sein darf, beginnen.

Art. 20.

Centralorgan für die Vereinsabrechnungen.

Eine von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Telegraphenverwaltung unterzieht sich als Centralorgan der Besorgung des Vereins-Abrechnungsgeschäfts auf Grundlage der dießfalls vereinbarten Instruktion.

Der Aufwand für diese Geschäftsbesorgung wird von sämmtlichen Vereinsverwaltungen nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesammteinnahme getragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art. 21.

Abrechnungsperioden.

Für jedes Kalenderquartal wird eine besondere Vereinsabrechnung aufgestellt.

Die Vereinsverwaltungen haben dem Centralorgan, als Material dazu, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach jedem Quartalsschlusse Nachweisungen der am ersten Tage des Quartals im Betriebe gewesenen Telegraphenlinien, sowie der auf ihren Linien beförderten Vereinsdepeschen zu übersenden.

Das Centralorgan hat sodann auf Grund dieses Materials mit möglichster Beschleunigung die Vereinsabrechnungen aufzustellen und den Vereinsverwaltungen mitzutheilen.

Art. 22.

Saldirung.

Spätestens vier Wochen nach Empfang der Abrechnungen haben die mit Zahlungen abschließenden Vereinsverwaltungen die ermittelten Sollbeträge dem Centralorgan baar zu übersenden, und das Centralorgan ist wiederum gehalten, sofort nach Eingang sämmtlicher Zahlungen denjenigen Verwaltungen, für welche sich Forderungen ergeben haben, letztere aus den empfangenen Baarmitteln zu vergüten.

Art. 23.

Aufbewahrung der Originale der Depeschen.

Die Originale der aufgegebenen Depeschen, sowie die Papierstreifen mit der telegraphischen Schrift und die Niederschriften der aufgenommenen Depeschen werden mindestens ein Jahr lang in einer das Geheimniß sichernden Weise aufbewahrt und können dann vernichtet werden.

Art. 24.

Telegraphenkonferenz.

Zum Behufe der Fortbildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins findet nach Bedürfniß zeitweise ein Zusammentritt von Abgeordneten der Vereinsregierungen statt.

Art. 25.

Beilagen des Vereinsvertrages.

Das diesem Vertrage angeschlossene Reglement (Anlage A.), und die Dienstanweisung (Anlage B.) bilden integrirende Bestandtheile desselben, können jedoch unbeschadet des Vertrages im gemeinsamen Einverständnisse der Vereinsverwaltungen geändert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art. 26.

Dauer des Vertrages.

Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. April 1858 in Wirksamkeit, und bleibt für die Dauer von sechs Jahren in Kraft.

Sofern derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablauf gekündigt wird, soll er auf weitere sechs Jahre und sofort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

Art. 27.

Aufhebung der früheren Verträge.

Die im Eingange dieses Vertrages genannten früheren Verträge treten mit dem 1. April 1858 außer Kraft.

Art. 28.

Ratifikation.

Die Ratifikation dieses Vertrages soll binnen zwei Monaten von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereinsregierungen ihre Ratifikationsurkunde im Korrespondenzwege an die Königlich Württembergische Regierung gelangen und letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen binnen drei Monaten, von heute an, zugehen läßt.

So geschehen Stuttgart, den 16. November 1857.

(L. S.) Max Löwenthal.
(L. S.) Franz Chauvin.
(L. S.) Carl Dyck.
(L. S.) Carl Louis Galle.
(L. S.) Carl Joseph Gauß.
(L. S.) C. v. Knapp.
(L. S.) Ludwig von Klein.
(L. S.) Hermann Zimmer.
(L. S.) Eduard Meyer.
(L. S.) Willem Constantyn Arnold Staring.

Anlage A.

Reglement

für die

telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein.

---

§. 1.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Korrespondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§. 2.

Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst;
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1. vom 1. April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2. vom 1. Oktober bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der — diesem am Nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Erpreßboten.

Auch können in den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahnbetriebstelegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benützt werden.

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Erpreßboten veranlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienstdepeschen.

III. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12.

Gebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden — Briefbestellgeldes, im Voraus zu entrichten.

§. 13.

Grundlagen für die Gebührenerhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungsgebühren.

Die Einheit für die Beförderungsgebühren (§. 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Sgr.,
36 kr. österreichisch,
42 kr. süddeutsch,
70 Cents niederländisch,
1 Frank 50 Centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1. Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergibt sich hienach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für																	
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten.										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte.							
Zonen.	Meilen.	Thlr.	Sgr.	österr. fl.	kr.	süddeutsch. fl.	kr.	niederl. fl. Cents.		Frank.	Centim.	Thlr.	Sgr.	österr. fl.	kr.	süddeutsch. fl.	kr.	niederl. fl. Cents.		Frank.	Centim.
I.	bis 10 . . .	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50	—	6	—	18	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 bis 25	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25 „ 45	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50	—	18	—	54	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45 „ 70	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70 „ 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	30	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100 „ 135	2	12	3	36	4	12	4	20	9	—	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135 „ 175	2	24	4	12	4	54	4	90	10	50	1	12	2	6	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175 „ 220	3	6	4	48	5	36	5	60	12	—	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220 „ 270	3	18	5	24	6	18	6	30	13	50	1	24	2	42	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270 „ 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Die Wortzahl wird durch den Gesammtinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2. Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Wort geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrziffrige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3. Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (a linea), sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4. Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunktionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5. Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benützte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6. Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphenstation aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7. Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit tarirt.

§. 16.

Gebührenerhebung.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

X.

§. 17.

Bestimmung des zu benützenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benützung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benützt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benützenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a. für die Beförderung per Post 8 Sgr. = 24 kr. österreichisch = 28 kr. süddeutsch = 47 Cents niederländisch,
für welche Gebühr innerhalb der deutsch-österreichischen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt;

b. für die Beförderung durch Expreßboten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 fl. 12 kr. österreichisch = 1 fl. 24 kr. süddeutsch = 1 fl. 40 Cents niederländisch;

c. für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung 18 Sgr. = 54 kr. österreichisch = 1 fl. 3 kr. süddeutsch = 1 fl. 5 Cents niederländisch;

d. für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafettenbeförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 fl. 12 kr. österreichisch = 1 fl. 24 kr. süddeutsch = 1 fl. 40 kr. Cents niederländisch.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden.

Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung:

6 Sgr.,
18 kr. österreichisch,
21 kr. süddeutsch,
35 Cents niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und tarirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle nach der Adresse die Notiz enthalten:

„für . . . . . Worte Antwort bezahlt."

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet.

Enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 18 kr. österreichisch = 21 kr. süddeutsch = 35 Cents zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder

die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergibt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgibt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr. oder von
18 kr. österreichisch, oder von
21 kr. süddeutsch, oder von
35 Cents niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so ferne hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Adreßstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

§. 24.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts

eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangsstation nicht erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 27.

Garantie.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dieß — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittlung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, soferne deren Reklamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Verordnung.

Den Telegraphenverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen, Nr. 328, wird hiermit verordnet:

Die in dem voranstehenden Reglement enthaltenen Vorschriften für die telegraphische Korrespondenz finden vom 1. kommenden Monats April an auch auf die telegraphische Korrespondenz im Innern des Großherzogthums Anwendung, jedoch mit folgender Ermäßigung der im Reglement enthaltenen Tax- und Gebührensätze:

Zu §. 14 des Reglements. Die Taxe für die einfache Depesche bis zu 20 Worten beträgt für den ganzen Umfang des Großherzogthums ohne Unterschied der Entfernung und erhöht sich für jede weiteren 10 Worte oder den Ueberschuß bis zu 10 Worten um je . . . . . 30 kr. 15 „

Zu §. 18 a. des Reglements. Für die Weiterbeförderung einer Depesche vom letzten Stationsorte aus als Expreßbrief, sofern solche ausschließlich durch die Großherzoglichen Posten geschieht . . . . . 18 „

Zu §. 18 b. und d. des Reglements. Für die Weiterbeförderung durch Expreßboten oder Estafetten ohne Unterschied der Entfernung kommt nur die wirkliche Auslage in Ansatz.

Zu §. 18 c. des Reglements. Findet im innern Verkehr keine Anwendung.

Zu §. 19 des Reglements. Die Vervielfältigungsgebühr beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung . . . . . 15 „

Zu §. 20 des Reglements. Der Abzug bei der Zurückzahlung einer hinterlegten Rückantwortstaxe beträgt . . . . . 15 „

Zu §. 23 des Reglements. Der Abzug bei der Zurückzahlung der Taxe für eine vor dem Abtelegraphiren zurückgezogene Depesche beträgt . . . . . 15 „

Die Taxvorschriften für den telegraphischen Verkehr zwischen Stationen der Badischen Telegraphenlinie einerseits und

den Stationen der Main-Neckar-Linie,
den nächstliegenden Nichtvereinsstationen der Königlich Württembergischen Linie,
den Stationen des Kaiserlich Französischen und
den Stationen des Schweizerischen Telegraphennetzes

andererseits erleiden bis auf Weiteres keine Aenderung.

Karlsruhe, den. 27. März 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. März 1858.

Inhalt.

Gesetze: Die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes vom Wein betreffend. Die Steuererhebung für die Monate April und Mai dieses Jahres betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die Führung der Erspektantenliste für Amtsgerichtsregistratoren.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Gesetz,

die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes vom Wein betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Konsumtion von Wein, sowohl Traubenwein (Traubenmost) als Obstwein (Obstmost), unterliegt der Weinsteuer.

Diese besteht aus Accise und Ohmgeld.

Art. 2.

Die Accise beträgt:

1. von allem Wein in Bouteillen drei Kreuzer von der Bouteille (Halbmaasflasche);
2. vom Traubenwein in Fässern,
   a. wenn er in der Gemarkung eines nach dem Gewerbsteuerkataster zu den Städten über 4000 Seelen gehörigen Ortes eingelegt (eingekellert) wird, einen Kreuzer von der Maas;
   b. wenn er in einer andern Gemarkung eingelegt wird, acht Zehntelkreuzer von der Maas;
3. vom Obstwein in Fässern einen Viertelkreuzer von der Maas.

Art. 3.

Das Ohmgeld beträgt:

1. von allem Wein in Bouteillen drei Kreuzer von der Bouteille;
2. vom Traubenwein in Fässern acht Zehntelkreuzer von der Maas;
3. vom Obstwein in Fässern einen Viertelkreuzer von der Maas.

Art. 4.

Wird Wein vor der Kelterung mit den Trestern erworben, so sind Accise und Ohmgeld nach Art. 2 und 3 je nur von zwei Dritttheilen der Gesammtmenge an Wein und Trestern zu entrichten.

Art. 5.

Wird Wein in Beeren erworben, so ist die Steuer nach Art. 2 und 3 von der Gesammtmenge an Wein und Beeren unter Abzug von fünfzehn Prozenten zu erlegen.

Art. 6.

Wird Traubenwein, jedoch ohne Trester oder Beeren, vor dem ersten Ablaß mit der Hefe erworben, so findet an dem nach den Artikeln 2 und 3 bemessenen Steuerbetrag ein Nachlaß von fünf Prozent statt.

Art. 7.

Geht bereits veraccister Traubenwein in Fässern aus einer Gemarkung in eine andere über, und hat bei diesem Uebergange den Umständen nach eine abermalige Entrichtung der Accise nicht einzutreten, so soll gleichwohl, falls nach Art. 2 bei Weineinlagen in letzterer Gemarkung ein höherer Steuersatz als für die erstere Gemarkung vorgeschrieben ist, die Accise vom Mehrbetrage des höheren Satzes entrichtet werden.

Ausgenommen von dieser Leistung des Mehrbetrags der höheren Accise sind Weineinlagen in Weinlagerkeller, auch Weineinlagen in solche Weinhandlungskeller, in welche Wein accis- und ohmgeldfrei eingekellert werden darf.

Art. 8.

Die Angabe des Weinwerthes, wo sie zur Feststellung der Größe der Weinsteuer seither vorgeschrieben war, hat künftig zu unterbleiben.

Art. 9.

Wo nach den Accisgesetzen eine Rückvergütung der Accise oder des Ohmgeldes angesprochen werden kann, sollen die Sätze der Rückvergütung je für die Maas betragen:

1. an Accise
   a. von allem Wein in Bouteillen, sowie vom Traubenwein in Fässern sieben Zehntelkreuzer;
   b. vom Obstwein in Fässern zwei Zehntelkreuzer;
2. an Ohmgeld
   a. in den Fällen, wo Wirthe für den Hausverbrauch ihrer landwirthschaftlichen Hülfs-

arbeiter Rückersatz erhalten, vom Traubenwein acht Zehntelkreuzer, vom Obstwein einen Viertelkreuzer;

b. sonst von allem Wein in Bouteillen und vom Traubenwein in Fässern acht Zehntelkreuzer, vom Obstwein in Fässern dagegen zwei Zehntelkreuzer.

Art. 10.

Alle mit den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vereinbare Vorschriften der Accis- und Ohmgeldgesetze bleiben forthin in Kraft.

Die die Weinsteuer betreffenden Kontrolvorschriften sollen, so weit dies nach vorstehenden Gesetzesänderungen thunlich erscheint, im Verordnungswege vereinfacht werden.

Art. 11.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten Mai dieses Jahres in Wirksamkeit.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. März 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Steuererhebung für die Monate April und Mai dieses Jahres betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten April und Mai dieses Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß sowie nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 31. März 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Flügeladjutanten Oberst von Göler die Erlaubniß zu ertheilen, den demselben von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse,

das demselben von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Kommandeurkreuz der Eichenkrone und

das demselben von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse des Herzoglich Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlieutenant von Gemmingen vom dritten Dragoner-Regiment die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen St. Johanniterorden annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 11. März d. J.

den Lieutenant von Gilm vom zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian zum dritten Dragoner-Regiment,

den Lieutenant Graf Sparre vom dritten Dragoner-Regiment zum zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian, und

den Lieutenant Adalbert Koch vom vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm zum dritten Infanterie-Regiment zu versetzen;

unter dem 12. März d. J.

den Referendär Sales Hebting von Böhrenbach zum Polizeiassessor in Konstanz zu ernennen;

den evangelischen Pfarrer Brecht zu Schriesheim auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen;

unter dem 17. März d. J.

den Oberarzt Braun beim vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm zum Artillerie-Regiment, Festungs-Artillerieabtheilung, zu versetzen, und

den praktischen Arzt Dr. Emil Martin von Staufen zum Oberarzt beim vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm zu ernennen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dem pensionirten Hauptmann Cassinone die Erlaubniß zum Tragen der Uniform vom Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 19. März d. J.

die evangelische Pfarrei Mühlbach dem Pfarrer August Laub in Haßmersheim zu übertragen

---

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Führung der Expektantenliste für Amtsgerichtsregistratoren betreffend.

Zum weiteren Vollzuge der mit diesseitigem Einverständniß getroffenen Anordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1857 (Regierungsblatt 1858 Nr. 1.) wird bezüglich der Führung der Expektantenliste für Amtsgerichtsregistratoren bestimmt:

Die im Laufe eines Jahres bei den Hofgerichten einkommenden Gesuche um Aufnahme in die Expektantenliste für Amtsgerichtsregistratoren sind nicht sofort hierher vorzulegen, sondern zu sammeln; im Monat Dezember jeden Jahrs haben sodann die Hofgerichte von den Amtsgerichten noch Bericht darüber zu erheben, welche Aktuare etwa weiter bei ihnen beschäftigt sind, die sich zur Besorgung von Amtsgerichtsregistraturen ganz besonders eignen.

Nach Einkunft dieser Berichte haben die Hofgerichte aus den letzteren und den früher eingekommenen, nöthigenfalls zu ergänzenden, Bewerbungen ein Verzeichniß nach beifolgendem Muster aufzustellen, unter Hervorhebung derjenigen Aktuare, welche sie zur Aufnahme in die Expektantenliste für vorzugsweise vereigenschaftet halten, und dasselbe nebst den Bewerbungen und Berichten im Laufe des Monats Januar hierher vorzulegen.

Für das gegenwärtige Jahr ist außerdem ein solches Verzeichniß nach vorgängigem, im Monat Mai zu erhebenden Bericht der Amtsgerichte im Juni d. J. vorzulegen.

Karlsruhe, den 18. März 1858.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ordnungs-Zahl.	Familien- und Vornamen.	Geburts-		Ort, wo der Aktuar das angeborene oder durch Aufnahme erworbene Bürgerrecht besitzt.	Religion.	Ob ledig, verheirathet oder verwittwet.	Anzahl der Kinder.	Zeit der Rezeption als Aktuar.
		Ort.	Jahr und Tag.					

10.	11.	12.	13.	14.	15.
Beschäftigung seit der Rezeption.			Zuletzt bezogener Gehalt und Accidenzien.	Gutachten des Amtsgerichts (insbesondere über Befähigung, Fleiß, Betragen in und außer Dienst).	Gutachten des Hofgerichts.
Stelle.	Dauer der Beschäftigung bei jeder Stelle.	Geschäftszweig.			

Diensterledigungen.

Die Amtsarztstellen zu Oberkirch, Breisach und Stockach, womit bis auf Weiteres auch die gerichtsärztlichen Funktionen verbunden sind, sind in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselben haben sich innerhalb vier Wochen durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierungen bei großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Durch höchste Entschließung ist Professor Fesenbeckh auf sein Ansuchen der ihm übertragenen Pfarrei Bettberg, Dekanats Müllheim, enthoben worden.

Es wird sonach diese Pfarrei mit einem, nach Abzug einiger an die Pfarrei Laufen übergehenden Competenztheile verbleibenden Competenzanschlag von 2,765 fl. unter dem Anfügen wieder zur Bewerbung ausgeschrieben, daß der künftige Pfarrer auf seine Kosten zur Pastoration der Filialgemeinde Seefelden einen Vicar zu halten und außerdem bis auf Weiteres eine Abgabe von jährlich 1,000 fl. in den allgemeinen evangelischen Hülfsfond zu entrichten hat.

Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Bodersweier nebst dem Filial Zierolshofen, Diözese Rheinbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 1,005 fl. 14 kr. ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Stein, Diözese Bretten, mit einem Competenzanschlag von 2,263 fl. 18 kr., worauf jedoch eine vom künftigen Pfründnießer abzutragende Schuld von 30 fl. ruht, ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Bargen, nebst der binirten Pfarrei Wollenberg, Diözese Neckarbischofsheim, ist mit einem Gesammtcompetenzanschlag von 775 fl. 44 kr., worauf jedoch eine vom künftigen Pfründnießer theilweise zu verzinsende und ganz abzutragende Schuld von 98 fl. 3 kr. ruht, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden..

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 2. Februar d. J. der pensionirte Universitäts-Wirthschafts-Administrator Schinzinger in Freiburg.

„ 28. „ „ „ Bezirksförster Harlfinger in Odenheim.

„ 2. März d. J. der katholische Pfarrer Franz Joseph Zimmermann zu Baltersweil, Amts Waldshut.